

Lieferbedingungen für Auf- und Abbauhelfer

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig. Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

(3) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Ausstellerbestellung die Bereitstellung von Auf- und Abbauhelfern.

(2) Diese Helfer dürfen ausschließlich folgende Tätigkeiten ausführen:

- LKWs ent- und beladen
- Kisten transportieren
- Kisten auspacken
- Kisten befüllen
- Waren in die Stände einräumen.

(3) Die Ausführung dieser Tätigkeiten darf nur im Einklang mit den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften erfolgen.

(4) Veranlasst der Besteller dennoch Tätigkeiten, die nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nicht zulässig sind, so übernimmt er hierfür die volle Verantwortung. Der seitens der Messe Frankfurt Venue GmbH gestellte Helfer ist bei der Veranlassung solcher Tätigkeiten verpflichtet, die Ausführung zu verweigern, sofern er in der Lage ist, die Unzulässigkeit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erkennen. Im Zweifelsfall wird der Helfer unverzüglich mit der Messe Frankfurt Venue GmbH Rücksprache nehmen.

(5) Die Mindestauftragszeit je Helfer beträgt 4 Stunden. Die Höchstarbeitszeit je Helfer beträgt 10 Stunden. Angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Die Helfer haben bei einer Arbeitszeit von über 6 Stunden eine Pause von 30 Min. Dauer. Diese Pause wird dem Besteller nicht in Rechnung gestellt.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, die Rechnung auch vor Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Tätigkeiten müssen spätestens bis zum darauffolgenden Tag bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht - auch nicht teilweise - erbracht ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.